Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Farming an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-DF)

vom 7. Februar 2025

Aufgrund der Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1
Ziel des Studiums

(1) [1]Ziel des Studiums des englischsprachigen Masterstudiengangs Digital Farming ist es, auf der Grundlage eines vorausgegangenen agrarischen oder technischen Studiums Kompetenzen im Bereich der Entwicklung und Anwendung digitaler Technologien im Agrarsektor zu vermitteln. [2]Dies umfasst sowohl informationstechnische als auch agrarische Kompetenzen sowie Managementfähigkeiten. [3]Sie befähigen selbständig und verantwortlich die weitgefächerten Aufgaben im Bereich der Digitalisierung des Agrarsektors in einem internationalen Kontext auszuführen. [4]Des Weiteren sollen die Studierenden die Kompetenz erwerben, um Forschungsvorhaben zu planen, durchzuführen und zu beurteilen. [5]Dadurch ist der Abschluss sowohl berufs- als auch forschungsqualifizierend.

(2) [1]Das Studium berücksichtigt ausgewogen wissenschaftliche und anwendungsorientierte Inhalte, wobei einer konsequenten Orientierung an den Bedürfnissen der Praxis besondere Bedeutung zukommt. [2]Dazu werden neben der Vertiefung und Erweiterung des aus dem grundständigen Studium vorhandenen Grundlagenwissens anwendungsbezogene Fragestellungen der Berufspraxis eigenständig analysiert und Lösungen entwickelt. [3]Auf den Erwerb der dazu spezifisch notwendigen Kompetenzen wird besonderer Wert gelegt. [4]Dies geschieht unter anderem im Rahmen von Projekt- und Gruppenarbeiten, studentischen Vorträgen, begleitenden Praktika oder seminaristischem Unterricht. [5]Die Möglichkeit, international beruflich tätig zu werden, wird durch die internationale Ausrichtung des Studiengangs und die Sicherstellung und Vertiefung von fach- und wissenschaftssprachlichen Sprachkenntnissen erreicht.

(3) [1]Mit der Masterprüfung erhalten Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss, der sie zur Wahrnehmung hochqualifizierter Fach- und Führungsfunktionen mit Fokus auf digitale Technologien im Agrarsektor im In- und Ausland befähigt. [2]Im Besonderen qualifiziert der Studiengang für die Berufsfelder Beratung, Vertrieb & Marketing,

Produktmanagement, Öffentlicher Dienst (Qualifikationsebene 4 / höherer Dienst), Technische Entwicklung und Forschung.

§ 2
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit mit vier theoretischen Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit.

(2) [1]Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. [2]Im Wintersemester werden die Module des ersten und des dritten Studiensemesters, im Sommersemester die Module des zweiten Studiensemesters angeboten. [3]Die Abschlussarbeit ist im vierten Studiensemester vorgesehen.

§ 3
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Zur Aufnahme des Studiums sind folgende Qualifikationsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. [1]Ein Hochschul- bzw. Universitätsabschluss mit mindestens 180 EC oder sechs Semestern in den grundständigen agrarwissenschaftlichen Studiengängen Landwirtschaft, Gartenbau, Agrartechnik, Agribusiness sowie Agrar- oder Gartenbauwissenschaften oder in den grundständigen technischen bzw. informationstechnischen Studiengängen Angewandte Informatik, Informatik, Elektrotechnik sowie Mechatronik. [2]Alternativ berechtigt ein Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer deutschen Hochschule bzw. Universität oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule bzw. Universität zum Zugang. [3]Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 86 Abs. 1 BayHIG.

2. [1]Bewerberinnen und Bewerber, die einen englischsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen englischsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der englischen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. [2]Die als Sprachnachweis anerkannten Sprachprüfungen sind auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht. [3]Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Amtssprache im Heimatland Englisch ist oder die sechs Jahre eine englischsprachige Schule besucht haben, müssen das englischsprachige Niveau nicht zusätzlich nachweisen.

(2) [1]Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters nachweist. [2]In diesem Fall ist mit der Bewerbung eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass zu erwarten ist, dass die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Nr. 1 während des genannten Zeitraums erfüllt wird. [3]Sollte der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 nicht innerhalb

der Frist nach Satz 1 vorgelegt werden, ist die betreffende Person aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 4
Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit. [2]Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate. [3]Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 60 EC aus den theoretischen Studiensemestern erreicht haben. [4]Die Masterarbeit ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten. [5]Die Masterarbeit kann im In- oder Ausland erstellt werden. [6]Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(2) [1]Die Note der Masterarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen. [2]Unterscheiden sich die beiden Bewertungen der prüfenden Personen und wird dabei die Arbeit einmal als bestanden und einmal als nichtbestanden bewertet, so bestellt die Prüfungskommission eine dritte prüfende Person; Satz 1 gilt entsprechend. [3]Für den Fall, dass die dritte prüfende Person nach Satz 2 die Prüfung ebenfalls als bestanden bewertet, das arithmetische Mittel der drei Bewertungen jedoch den Wert 4,0 überschreitet, so wird dieser Wert auf 4,0 abgerundet und die Arbeit als „ausreichend“ bewertet.

(3) [1]Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten vor. [2]Die Vorstellung findet in Gegenwart der beiden prüfenden Personen nach Absatz 1 Satz 4 statt, die ergänzende Fragen stellen können. [3]Das Kolloquium wird bei der Bewertung der Masterarbeit mit der in der Anlage genannten Gewichtung berücksichtigt.

§ 5
Förderung der Sprachkenntnisse

Für Studierende, die einen deutschsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen deutschsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können und deren Amtssprache im Herkunftsland nicht Deutsch ist, werden bis zum Abschluss des Studiums Kenntnisse der deutschen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen angestrebt.

§ 6
Masterprüfungszeugnis

[1]Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule. [2]Zusätzlich wird ein Masterprüfungszeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7
Akademischer Grad und Diploma Supplement

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Sciences“, Kurzform „M. Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule ausgestellt.

(2) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 8
Geltungsbereich, Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Digital Farming an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-DF)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. STUDIENJAHR

1. Studiensemester (1. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					**Prüfungsleistungen**				**Notenbildung**	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
339251010	Plant production	SU, Ü	4	5		sP	60-120			1
339251020	Animal production and welfare	SU, Ü	4	5		sP	60-120			1
339251030	Foundations of programming	SU, Ü	4	5		sP	60-120			1
339251040	Data literacy and sensors	SU, Ü	4	5		sP	60-120			1
339251050	International agricultural production systems and markets	SU, Ü, PS	4	5		PoP: PA mit Präs / sP	2-12w 15-45 / 60-120			1
339251800	Elective	module-dependent*	4	5		module-dependent*	module-dependent*			1
	Summen		**24**	**30**						**6**

***Wahlpflichtmodule werden im Studienplan näher geregelt**

2. Studiensemester (2. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					**Prüfungsleistungen**				**Notenbildung**	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
339252010	Artificial intelligence 1	SU, Ü, PS	4	5		PoP: PA mit Präs / sP	2-5w 15-45 / 60-120			1
339252020	Agricultural robotics	SU, P	4	5		Präs / sP	15-45 / 60-120			1
339252030	Precision livestock farming	SU, Ü	4	5		sP	60-120			1
339252040	Precision arable farming	SU, Ü	4	5		sP	60-120			1
339252050	Project management and scientific work	SU, PS	4	5		PA sP	2-5w 45-60		0,5 0,5	1
339252800	Elective	module-dependent*	4	5		module-dependent*	module-dependent*			1
	Summen		**24**	**30**						**6**

***Wahlpflichtmodule werden im Studienplan näher geregelt**

2. STUDIENJAHR

3. Studiensemester (3. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					**Prüfungsleistungen**				**Notenbildung**	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
339253010	Artificial intelligence 2	SU, Ü, PS	4	5		PoP: PA mit Präs / sP	2-5w 15-45 / 60-120			1
339253020	Project applied digital farming	S, PS	4	10		PoP: PA mit Präs / PoP: StA mit Präs	8-12w 15-45 / 8-12w 15-45			2
339253030	Seminar digital farming	S	2	5		Präs	15-45	TN		1
339253800	Electives (2 x 5 EC)	module-dependent*	8	10		module-dependent*	module-dependent*			(2x1)
	Summen		**18**	**30**						**6**

***Wahlpflichtmodule werden im Studienplan näher geregelt**

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Digital Farming an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-DF)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

4. Studiensemester (4. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					**Prüfungsleistungen**				**Notenbildung**	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
339254000	Master's thesis	PS		30 (25) (5)	339254001 339254002	Thesis Koll	45		0,8 0,2	6
	Summen		**0**	**30**						**6**

Nr.	**Bezeichnung**	**Semesterart**	**SWS**	**EC**	**Divisor***
1.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	18	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	0	30	6
	Summen		**66**	**120**	**24**

* Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

1	Nummer, Code des Moduls
2	Bezeichnung, Name des Moduls
3	Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
4	SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
5	Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
6	Nummer, Code der Teilleistung
7	Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Präs= Präsentation, PP= Praktische Prüfung, Koll=Kolloquium, PoP=Portfolio-Prüfung
8	Dauer der Prüfung in Minuten, sofern nicht anders angegeben; w = Wochen; das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
9	P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN = Teilnahmenachweis nach § 12 Abs. 3 ASPO; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7
10	Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
11	Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note); Bei Wahlpflichtmodulen je 5 EC: Wert 1